

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verkaufsbedingungen:

1.1 Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Dalay Zigarren sind die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten Einkaufsbedingungen des Käufers davon abweichen, so gelten diese nur, wenn sie von der Firma Dalay Zigarren ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

1.2 Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Käufer unsere Verkaufsbedingungen als allein verbindlich an.

2. Lieferung:

2.1 Alle Angebote sind freibleibend, Liefermöglichkeiten und rechtzeitiger Waren- und Materialeingang vorbehalten. Geringfügige Abweichungen von Form und Ausstattung der Angebote, die den Zweck oder Gebrauch der Sachen nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt. Ebenso sind natürliche Unterschiede kein Grund zur Reklamation.

2.2 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr-/Minderlieferung bis zu 5% vor.

2.3 Eventuelle Teillieferungen sind als Lieferungen für sich zu betrachten. Liefertermine gelten nur annähernd und bedeuten kein zeitlich fixiertes Lieferversprechen.

3. Preise:

3.1 Alle in unseren Preislisten und/oder Angeboten etc. aufgeführten Preise verstehen sich in Euro, netto und sind freibleibend. Berechnet werden die am Tag der Lieferung aktuellen Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

4. Verpackung und Versand:

4.1 Lieferung und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

4.2 Alle Preise verstehen sich im Normalfall für Lieferungen ab Sitz des Lieferanten. Porto und Verpackung werden berechnet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

4.3 Bei Beschädigungen oder Verlust ist beim Frachtführer sofort eine Schadensaufnahme zu verlangen. Dokumentieren Sie den Schaden schriftlich und mit Foto.

5. Zahlung:

5.1 Die Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen sind rein netto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

5.2 Ein Skontoabzug von 2% ist zulässig bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Wenn fällige ältere Rechnungen noch unbezahlt sind, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen nicht zulässig.

5.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis ist ausgeschlossen.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

6. Verzug:

6.1 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, 3% des Warenwertes als Verzugszins zuzüglich MwSt. je angefangenem Monat des Verzugs zu verlangen.

7. Mängelrügen:

7.1 Reklamationen aller Art müssen spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich erfolgen. Dies gilt auch bei Lieferungen, für die der Ablieferungsort ein ausländischer Bestimmungsort ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, so bleibt es uns vorbehalten, ob wir die Ware in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen oder den für den Käufer berechneten Preis gutschreiben. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche werden generell abgelehnt. Eine Gewähr dafür, dass die angebotene oder gelieferte Ware für etwa in Aussicht genommene, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht. Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Das Recht der Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferten Waren vom Besteller bereits weiterveräußert sind. Rücksendungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung angenommen.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers.

8.2 Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Waren, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ist kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Patentverletzung:

9.1 Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster, oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.

10. Verbindlichkeit des Vertrages:

10.1 Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und Lieferer nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

11.1 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verbindlichkeiten ist Saarbrücken. Gerichtsstand: Saarbrücken